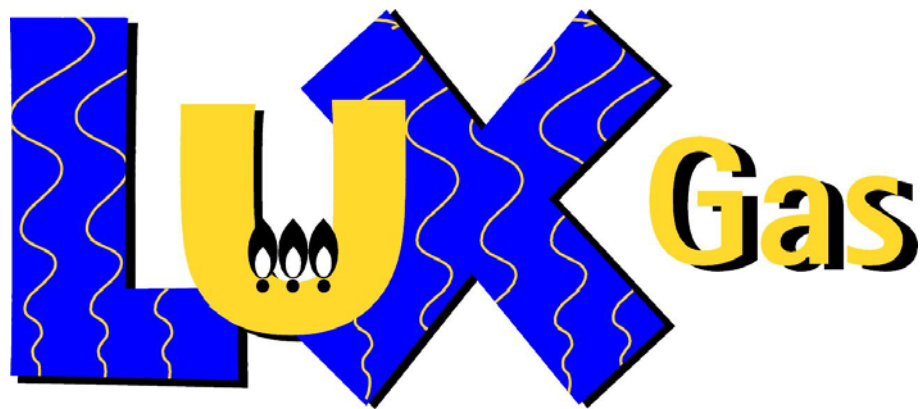


# **Allgemeine Tarife und Heizgaspreise**

**für die Versorgung  
mit**



**(Grundversorgung)**

**gültig ab 01. Oktober 2011**

(ersetzt Ausgabe 01. Oktober 2010)

## Allgemeine Tarife und Heizgaspreise für die Versorgung mit



Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG bietet Erdgas zu den nachstehenden Tarifen an. Sie sind ebenso wie die „Gasgrundversorgungsverordnung“ (GasGVV) und die Ergänzenden Bestimmungen hierzu Bestandteil des Versorgungsvertrages.

1. Tarifpreise in Euro		brutto mit Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	netto	(netto ohne Erdgassteuer <sup>2)</sup> )	Anwendungsbereich kWh/Jahr	
1.1	<b>LUX basic</b>	Arbeitspreis Cent/kWh	<b>9,14</b>	7,68	(7,13)	bis 3.288
		Messpreis Euro/Monat	<b>2,13</b>	1,79		
1.2	<b>LUX standard</b>	Arbeitspreis Cent/kWh	<b>6,81</b>	5,72	(5,17)	über 3.288 bis 10.538
		Grundpreis Euro/Monat	<b>8,52</b>	7,16		
2.	<b>LUX comfort</b>	Arbeitspreis Cent/kWh	<b>6,05</b>	5,08	(4,53)	über 10.538
		Grundpreis Euro/Monat	<b>15,21</b>	12,78		
		Leistungszuschlag für jeweils angefangene 10 kW zusätzliche Anschlussleistung über 60 kW Euro/Monat	<b>3,05</b>	2,56		
2.1		Arbeitspreis Mindestpreis Cent/kWh	<b>6,46</b>	5,43	(4,88)	

1) Preisangaben mit Umsatzsteuer gerundet, ab 01.01.2007 19 %

2) Mit Inkrafttreten des neuen Energiesteuergesetzes zum 01.08.2006 sind die Gaslieferanten für die Abführung der Erdgassteuer verantwortlich. Ab diesem Stichtag werden die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG daher die Erdgassteuer gesondert in Ihrer Rechnung ausweisen. In der Detailansicht Ihrer Rechnung werden dann die Energiepreise netto ohne Erdgassteuer aufgeführt sein. Das neue Energiesteuergesetz hat keine Auswirkungen auf den aktuellen Gaspreis.

3. Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis bzw. einem Messpreis und einem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen. Im Erdgas-Arbeitspreis (netto) ist Erdgassteuer im Sinne des Mineralölsteuergesetzes in Höhe von **0,55 Cent/kWh** enthalten. Jahresgrundpreis bzw. Messpreis sind vorstehend als **monatlicher** Teilbetrag genannt. Unterschreitet der sich aus Arbeits- und Grundpreis ergebende Durchschnittspreis die Lineare Komponente (Ziffer 2.1), so wird anstelle von Arbeits- und Grundpreis der Mindestpreis berechnet. Zur Ermittlung des Durchschnittspreises werden Arbeits- und Grundpreis eines Abrechnungszeitraumes zusammengerechnet und durch die Anzahl der abgenommenen Kilowattstunden geteilt. Ist für den Heizgastarif die Anschlussleistung nicht bekannt, wird zur rechnerischen Ermittlung eine Jahresbenutzungsdauer von 2.000 Stunden angenommen.
4. Bei Preisvergleichen mit Strom ist der Unterschied zwischen einer kWh Gas und einer kWh Strom zu beachten.  
Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zu Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas etwa das 1,35-fache an kWh im Vergleich zu Strom.
5. Im Niederdruckversorgungsnetz der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG gilt, in Abhängigkeit von der mittleren geodätischen Höhenlage, folgender durchschnittlicher Verrechnungsbrennwerte ( $H_{OB}$ ):

	$H_{OB}$ kWh/m <sup>3</sup>	mittl. geodät. Höhe m	Luftdruck mbar
Zone 1(Grundzone)	10,65	101-150	1001

Dabei liegen folgende Basiswerte zugrunde:

Brennwert im Normalzustand	=	11,10 kWh/m <sup>3</sup> ( $V_n$ )
mittlere Gastemperatur	=	15 <sup>0</sup> C
mittlerer Gasmessdruck	=	22,0 mbar

6. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Die in Rechnung gestellten Kilowattstunden (kWh) ergeben sich aus der Multiplikation mit dem Verrechnungsbrennwert.
7. Dem Kunden steht es frei, den für ihn in Frage kommenden Gastarif selbst zu wählen. Die in der letzten Spalte vermerkten Anwendungsbereiche sind Anhaltspunkte für die Tarifwahl. Innerhalb der Jahresverbrauchsabrechnung wird in Abhängigkeit der Verbrauchsmenge der für den Kunden richtigen Tarif zur Anwendung gebracht (Bestabrechnung).
8. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Allgemeinen Tarife/Heizgaspreise nach öffentlicher Bekanntmachung unter Beachtung der Regelungen der GasGVV zu ändern.

9. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Erdgasverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
10. Die vorstehenden Preise enthalten Konzessionsabgabe in der gesetzlich zulässigen Höhe. Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im jeweiligen Gemeindegebiet zu benutzen.

An die Gemeinden wird gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 Konzessionsabgabe mit folgenden Höchstsätzen abgeführt:

a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser nach § 2 KAV	Cent/kWh brutto 0,61 netto 0,51
b) bei sonstigen Tariflieferungen	brutto 0,26 netto 0,22

Vereinbarungen mit Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

#### **Hinweis:**

Bei der Lieferung handelt es sich um steuerbegünstigtes Erdgas. Es darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. Jede andere motorisierte Verwendung zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich.